
S 15 AL 313/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--------------------------|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Frankfurt |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 15 AL 313/19 |
| Datum | 24.02.2020 |

2. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 7 AL 61/21 |
| Datum | 18.11.2022 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 17.02.2023 |
|-------|------------|

1.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 24. Februar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

3.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Ã¼berprÃ¼fungsverfahrens nach [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) um die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 12. Juni 2019.

Der 1980 geborene KlÃ¤ger ist StaatsangehÃ¶riger der Republik Kamerun. Er hat keinen Aufenthaltstitel, eine ausgestellte Duldung lief im Jahr 2014 ab. Sodann stellte die Stadt Frankfurt am Main am 9. Oktober 2019 (Bl. 13 der Gerichtsakte) eine erneute Duldungsbescheinigung mit einer AufenthaltsbeschrÃ¤nkung auf das Stadtgebiet A-Stadt sowie ohne Gestattung einer ErwerbstÃ¤tigkeit befristet bis

zum 8. Januar 2020 aus. Der Klager war zuletzt vom 1. Februar 2009 bis 30. Juni 2018 bei C. als Zugbegleiter mit einer wahrscheinlichen Arbeitszeit von 31,20 Stunden (Vollzeit: 39 Stunden) beschaftigt (Bl. 7 ff. der Verwaltungsakte).

Er meldete sich am 8. Mai 2018 telefonisch bei der Beklagten arbeitssuchend und beantragte durch Absenden des Online-Formulars am 18. Juli 2018 Arbeitslosengeld ab dem 1. Juli 2018 (Bl. 1 ff. der Verwaltungsakte).

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 7. August 2018 (Bl. 13 der Verwaltungsakte) die Gewahrung von Arbeitslosengeld wegen Fehlens der personlichen Arbeitslosmeldung ab.

Der Klager beantragte mit Schreiben vom 24. April 2019 (Bl. 18 der Verwaltungsakte) die berprufung dieses Bescheids. Er habe personlich vorgesprochen, jedoch keine Leistungen erhalten. Die Beklagte lehnte eine Abanderung dieses Bescheides mit Bescheid vom 23. Mai 2019 (Bl. 19 der Verwaltungsakte) ab. Die erste personliche Vorsprache bei der Beklagten sei am 4. Oktober 2018 (Bl. 34 der Verwaltungsakte) dokumentiert. Eine Arbeitslosmeldung sei an diesem Tag jedoch nicht aufgenommen worden, da die Duldung 2014 bereits abgelaufen sei. Eine erneute Vorsprache sei nicht erfolgt. Gegen diesen Bescheid legte der Klager mit Schreiben vom 21. Juni 2019 (Bl. 20 der Verwaltungsakte) Widerspruch ein. Vorher hatte sich der Klager am 13. Juni 2019 personlich arbeitslos gemeldet und erneut Arbeitslosengeld (Bl. 24 der Verwaltungsakte) beantragt. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. Juli 2019 mangels Vorlage eines galtigen Aufenthaltstitels ab (Bl. 29 der Verwaltungsakte).

Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 23. Mai 2019 begrandete der Klager mit Schreiben vom 26. August 2019 seines Prozessbevollmachtigten: Dem Klager sei von der zustandigen Sachbearbeiterin erklart worden, dass er lediglich seine Unterlagen hochladen musse. Er habe nicht gewusst, dass er sich noch personlich arbeitslos melden muss. Dabei verwies der Prozessbevollmachtigte auf den Migrationshintergrund des Klagers und dessen mangelhaften Sprachkenntnisse. Der Antrag auf Arbeitslosengeld sei am 18. Juli 2018 gestellt worden. Der Sachbearbeiter habe ihm suggeriert, dass dadurch seine personliche Vorsprache entbehrlich geworden sei. Die Beklagte habe daher ihre Beratungspflicht verletzt. Die Beklagte wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 11. September 2019 als unbegrundet zuruck. Es fehle an einer Arbeitslosmeldung zum 1. Juli 2018. Der Klager sei auch anlasslich seiner telefonischen Arbeitssuchendmeldung am 8. Mai 2018 darauf hingewiesen worden, dass er sich personlich arbeitslos melden musse. Selbst wenn dieser Hinweis nicht erfolgt ware, konne die personliche Arbeitslosmeldung jedoch auch nicht fingiert werden.

Hiergegen hat der Klager am 11. Oktober 2019 Klage am Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Der Klager beantragt sinngema, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids

vom 23. Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. September 2019 zu verpflichten, den Bescheid vom 7. August 2018 aufzuheben und ihm Arbeitslosengeld ab 1. Juli 2018 zu gewÄhren.

Die Beklagte trat dem entgegen und bezog sich hinsichtlich ihres Vortrags auf die AusfÄhrungen im Bescheid und im Widerspruchsbescheid.

Das Gericht teilte den Beteiligten mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 mit, dass es beabsichtige, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden und setzte den Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Das Schreiben ist der Beklagten am 14. Januar, dem KlÄger am 15. Januar 2020 zugestellt worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 24. Februar 2020 wies das Sozialgericht die Klage ab.Ä

Der Rechtsstreit habe gemÄÄ [Ä§ 105 Abs. 1 S. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach AnhÄrung der Beteiligten ohne mÄndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden kÄnnen, da die Streitsache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÄchlicher oder rechtlicher Art aufweise und der Sachverhalt geklÄrt sei.

StreitgegenstÄndlich sei der Bescheid vom 23. Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. September 2019, den der KlÄger mit einer kombinierten Anfechtung-, Verpflichtung- und Leistungsklage nach [Ä§Ä§ 54 Abs. 1](#) und 4, [56 SGG](#) angreife. Nicht streitgegenstÄndlich geworden sei die erneute Ablehnung der GewÄhrung von Arbeitslosengeld ab 13. Juni 2019, da der diesbezÄgliche ablehnende Bescheid vom 16. Juli 2019 nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gewesen sei und den Bescheid vom 23. Mai 2019 i.S.d. [Ä§ 96 SGG](#) weder ersetzt noch abgeÄndert habe. Eine unmittelbare Anfechtung des ursprÄnglichen Bescheids vom 7. August 2018 im Klageverfahren sei nicht mÄglich (vgl. BSG Urte. v. 25.1.1994 â [4 RA 20/92](#); Urte. v. 18.5.2010 â [B 7 AL 49/08](#); Urte. v. 4.9.2001 â [B 7 AL 84/00 R](#); Urte. v. 24.7.2003 â [B 4 RA 62/02 R](#); Urte. v. 29.9.2009 â [B 8 SO 16/08 R](#); Urte. v. 9.6.2011 â [B 8 AY 1/10 R](#); Urte. v. 10.11.2011 â [B 8 SO 12/10 R](#); Urte. v. 11.4.2013 â [B 2 U 34/11 R](#); Urte. v. 13.2.2014 â [B 4 AS 22/13 R](#)).

Die zulÄssige Klage sei unbegrÄndet. Der KlÄger habe keinen Anspruch gegen die Beklagte, den Bescheid vom 7. August 2018 aufzuheben und Arbeitslosengeld ab 1. Juli 2018 zu gewÄhren. Der Bescheid vom 23. Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. September 2019 sei rechtmÄÄig und verletze den KlÄger nicht in seinen Rechten.

Nach [Ä§ 44 Abs. 1 SGB X](#) sei ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, mit Wirkung fÄr die Vergangenheit zurÄckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergebe, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erweise, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÄge zu Unrecht erhoben worden seien.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 7. August 2018, bestätigt im Widerspruchsbescheid vom 11. September 2018, sei zutreffend. Der Kläger habe mangels persönlicher Arbeitslosmeldung nach [Â§ 141 Abs. 1 S. 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ab 1. Juli 2018 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach [Â§§ 137](#) ff. SGB III. Die Arbeitssuchendmeldung nach [Â§ 38 Abs. 1 SGB III](#) am 18. Mai 2018 könne nicht i.S.d. [Â§ 141 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) als fröhzeitig abgegebene Arbeitslosmeldung gewertet werden, da diese telefonisch und damit ebenfalls nicht persönlich bei der Beklagten erfolgt sei. Eine weitere persönliche Arbeitslosmeldung habe der Kläger auch nicht vorgetragen und sei zudem aus den Akten nicht ersichtlich.

Die persönliche Arbeitslosmeldung könne auch nicht durch einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch fingiert werden. Nach diesem Anspruch sei der Betroffene so zu stellen, als stehe ihm infolge einer Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers das beeinträchtigte Recht noch in vollem Umfang zu (BSG Ur. v. 21.3.1990 â 7 Rar 36/88; Ur. v. 11.3.2004 â [B 13 RJ 16/03 R](#); Ur. v. 29.10.2008 â [B 11 AL 52/07 R](#)). Das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches sei gerichtet auf die Vornahme einer notwendigen Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm aus dem Sozialversicherungsverhältnis erwachsenden Nebenpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen hätte (LSG Sachsen-Anhalt Ur. v. 17.5.2001 â [L 3 RJ 139/99](#)). Voraussetzung hierfür sei, dass eine Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers vorliege, dem Betroffenen ein sozialrechtlicher Nachteil entstanden sei und eine Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Nachteil bestehe.

Die Fiktion der persönlichen Arbeitslosmeldung nach [Â§ 141 SGB III](#) sei jedoch ausgeschlossen. Denn es handele sich bei der Arbeitslosmeldung nicht um eine Willenserklärung, sondern um eine Tatsachenerklärung, die durch ein behördliches Handeln nicht ersetzt werden könne (BSG Ur. v. 19.3.1986 â [Z RAr 48/84](#); Ur. v. 3.3.1991 â 11 Rar 101/91). Der erlittene Nachteil könne mit zulässigen Mitteln der Verwaltung wegen dieser spezifischen Funktion der Arbeitslosmeldung nicht ausgeglichen werden. Sinn und Zweck der Arbeitslosmeldung sei es, die Agentur für Arbeit tatsächlich in die Lage zu versetzen, mit ihren Vermittlungsbemühungen zu beginnen. Vor Kenntnis vom Eintritt der Arbeitslosigkeit könne die Agentur ihrer Pflicht zur sofortigen Arbeitsvermittlung nicht nachkommen (BSG Ur. v. 8. 7. 1993 â [7 RAr 80/92](#)).

Dieser Gerichtsbescheid wurde dem Kläger am 26. Februar 2020 (Bl. 29 der Gerichtsakte) zugestellt. Dagegen hat er am 25. März 2020 (Bl. 31 der Gerichtsakte) Berufung eingelegt und einen Antrag nach [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) gestellt.

Auf Nachfrage des Senats hat der Kläger mitgeteilt, dass er sowohl Berufung einlege als auch einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) stelle. Daraufhin hat der Senat mit Beschluss vom 14. Mai 2020 das Verfahren ausgesetzt und die Akten dem Sozialgericht zurückgesandt, damit dieses über den Antrag auf mündliche Verhandlung nach [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2](#)

[SGG](#) entscheiden kann. Mit Urteil vom 31. August 2020 wies das Sozialgericht die entsprechende Klage ab und fÃ¼hrte an, dass der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung nach [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) unzulÃ¤ssig sei. Der Senat hat die dagegen erhobene Berufung mit Urteil vom 2. Dezember 2020 zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung angefÃ¼hrt, dass der Gerichtsbescheid vom 24. Februar 2020 wirksam ergangen sei.Â

Daraufhin hat der Senat das ausgesetzte Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen [L 7 AL 61/21](#) fortgefÃ¼hrt. Der KlÃ¤ger machte durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten geltend, dass er zu einem GesprÃ¤ch am 7. Juni 2018 eingeladen worden sei. Sofern der KlÃ¤ger erschienen sei, hÃ¤tten die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld vorgelegen. Daraufhin legte die Beklagte einen Vermerk vom 7. Juni 2018 vor, nach dem der KlÃ¤ger den Termin telefonisch abgesagt habe (Bl. 76 der Gerichtsakte). Der ProzessbevollmÃ¤chtigte teilte dem Gericht mit Schreiben vom 9. Februar 2022 (Bl. 85 der Gerichtsakte) mit, dass die Mandatsbeziehung zu dem KlÃ¤ger mit sofortiger Wirkung beendet sei und er ihn kÃ¼nftig nicht mehr vertrete.Â

Mit Beschluss vom 23. MÃ¤rz 2022 hat der Senat nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Berichterstatter Ã¼bertragen.Â

Der KlÃ¤ger ist weiterhin der Meinung, ihm stehe ein Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 12. Juni 2019 zu.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 24. Februar 2020 und den Bescheid vom 23. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2019 und den Bescheid der Beklagten vom 7. August 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 12. Juni 2019 Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.Â

Die Beklagte beantragt,Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in der Besetzung mit nur einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, da das Sozialgericht Frankfurt am Main durch Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã [Â§ 105 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entschieden hatte, die Voraussetzungen des [Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) vorlagen und

die Berufung mit Beschluss des Senats vom 23. März 2022 auf den Berichterstatter übertragen wurde (vgl. [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#)). Einer ausdrücklichen Zustimmung zum Erlass eines Gerichtsbescheides bedurfte es nicht. Das Recht des Klägers, sein Anliegen persönlich in einer mündlichen Verhandlung vorzutragen, wird in diesen Fällen dadurch gewahrt, dass die Berufungsinstanz die Streitsache in diesen Fallkonstellationen dann nicht durch Beschluss entscheiden darf, sondern – wenn einer der Beteiligten darauf besteht – in jedem Fall, wie auch vorliegend, eine mündliche Verhandlung durchführen muss (vgl. [Â§ 153 Abs. 4 und Abs. 5 SGG](#)).

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) eingelegt worden.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2019 und der Bescheid der Beklagten vom 7. August 2018 ist jeweils rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 12. Juni 2019 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Sozialgerichts Frankfurt am Main im angegriffenen Gerichtsbescheid, die sich der Senat nach Prüfung zu eigen macht ([Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG](#)), verwiesen.

Ergänzend ist anzuführen, dass der Kläger, auch wenn man seine persönliche Vorsprache bei der Beklagten am 4. Oktober 2018 als persönliche Arbeitslosmeldung ansieht, er dennoch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, denn die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld lagen auch ab diesem Zeitpunkt nicht vor, da der Kläger nicht arbeitslos war.

Nach [Â§ 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) setzt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit u.a. Arbeitslosigkeit voraus. Nach [Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) ist arbeitslos, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und u.a. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit). Nach [Â§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III](#) steht den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung, wer u.a. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf. Der Kläger darf jedoch eine solche Tätigkeit nicht ausüben, weil ihm ausländerrechtlich eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist. Ausländische Staatsangehörige, die ohne Aufenthaltsbefugnis zur Ausreise verpflichtet sind, stehen der Arbeitsvermittlung objektiv nicht zur Verfügung, weil sie ohne Aufenthaltsbefugnis in Deutschland eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht ausüben dürfen (Brand, in: SGB III – Kommentar, 9. Auflage, 2021, [Â§ 138 Rdnr. 73](#)). Auch beim Vorliegen einer persönlichen Arbeitslosmeldung wäre der Kläger damit nicht arbeitslos und hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Auch der Vortrag im Berufungsverfahren gibt zu einer anderen Bewertung keine Veranlassung. Auch im Berufungsverfahren wurde nicht vorgetragen und auch keine Belege dafür vorgelegt, dass der Kläger in dem streitigen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit aufnehmen durfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.
Â

Erstellt am: 06.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024